



10. November 2017

Zahl: 010-7289/2017/Kon.5

## **K u n d m a c h u n g**

gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit  
§ 64 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Zu TOP 4) Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 148 in KG 86032 Rinnen.

Herr Johannes Wirth, wohnhaft in 6622 Berwang, Rinnen 40, plant die Errichtung eines Einfamilienhauses. Um dieses Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist eine Änderung des Raumordnungskonzeptes für Berwang im Bereich der Gp. 148 bzw. der neu geformten Gp. 148/1 sowie Gp. 148/2 in KG 86032 Rinnen notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 zu Tagesordnungspunkt 2) gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Raumplaner DI. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang ausgearbeiteten Entwurf mit der Planbezeichnung: BW-ÖRK-05 vom 03.08.2017 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Berwang im Bereich des Grundstückes Gp. 148 in KG 86032 Rinnen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Berwang vor:

Das Grundstück Gp. 148 in KG 86032 Rinnen wird laut der Vermessungsurkunde, der Vermessung AVT ZT GmbH, 6600 Reutte, Breitenwangerstraße 12 vom 29.09.2017, Geschäftszahl: 120052/17/GT, in die neu geformten Grundstücke Gp. 148/1 sowie Gp. 148/2 geteilt.

Der nördliche Bereich der Gp. 148 (laut Vermessungsplan die neu geformte Gp. 148/1) in KG 86032 Rinnen wird von derzeit „landwirtschaftliche bzw. sonstige Freihaltefläche“ in nunmehr „Bauliche Entwicklung, Bauland Neuwidmung“ Zähler T 02 geändert.

Der südliche Bereich der Gp. 148 (laut Vermessungsplan die neu geformte Gp. 148/2) in KG 86032 Rinnen wird von derzeit „Bauliche Entwicklung, Bauland Neuwidmung“ Zähler T 02 in nunmehr „landwirtschaftliche bzw. sonstige Freihaltefläche“ geändert.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Sie wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:  
11 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **10. Nov. 2017**

abzunehmen am: **18. Dez. 2017**

abgenommen am:



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*  
.....  
(Dieter Berkold)